



# Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 103-2020  
Vorstossart: Motion  
Richtlinienmotion: ☐  
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.152

Eingereicht am: 29.05.2020

Fraktionsvorstoss: Nein  
Kommissionsvorstoss: Nein  
Eingereicht von: Imboden (Bern, Grüne) (Sprecher/in)  
de Meuron (Thun, Grüne)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja  
Dringlichkeit gewährt: Ja 04.06.2020

RRB-Nr.: vom  
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert  
Antrag Regierungsrat: **Auswahl**

## Krankenkassenprämienverbilligungen: aktuelle wirtschaftliche Notlage der Bevölkerung aufgrund von Corona berücksichtigen

Der Regierungsrat wird beauftragt, folgende Anliegen umzusetzen:

1. Es ist eine Möglichkeit zu schaffen, dass Menschen, die durch die Corona-Massnahmen in eine ausserordentliche finanzielle Notlage geraten, unkompliziert ein Gesuch um Prämienverbilligung einreichen können.
2. Auch Menschen, die aktuell eine Prämienverbilligung beziehen, müssen die Möglichkeit erhalten, ein Gesuch um eine höhere Prämienverbilligung einzureichen, wenn sich ihre finanzielle Situation wegen den Corona-Massnahmen verschlechtert hat.
3. Die Bemessung, ob Anspruch auf Prämienverbilligung besteht, muss sich auf die aktuelle wirtschaftliche Situation beziehen (und nicht auf die Steuerdaten von 2018).
4. Im Voranschlag 2021 sind entsprechend mehr Mittel zur Verfügung zu stellen.

### Begründung:

Aufgrund der aktuellen Situation sind viele Menschen im Kanton Bern von Einkommenseinbussen betroffen, sei es durch eine erhöhte Arbeitslosigkeit, Lohnbeeinträchtigungen bei Kurzarbeit für Angestellte und Erwerbsausfall bei Selbständigerwerbenden. Damit verschlechtert sich die wirtschaftliche Lage vieler Personen kurz- und allenfalls auch mittelfristig massgeblich.

Das heutige Prämienverbilligungssystem des Kantons Bern stützt sich auf die Steuerdaten des Vorjahres und richtet die Prämienverbilligung in den meisten Fällen automatisch aus. Bei den restlichen wenigen Prozent kann der Anspruch nicht automatisch überprüft werden (z. B.: junge Erwachsene, Quellenbesteuerte), und es ist eine Antragsstellung nötig. Diese kann jeweils im ganzen laufenden Kalenderjahr für das betreffende Jahr erfolgen. Eine Überprüfung des Anspruchs auf Prämienverbilligung auf-

grund finanzieller Einbussen erfolgt aber nur, wenn sich das gesamte Familieneinkommen gegenüber dem Vorjahr um mindestens 30 Prozent verändert hat und die Veränderung mindestens zwei Jahre andauert. Diese heutige Regelung ist zu eng. Siehe auch Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung über Sofortmassnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise (CKV): «Steuerpflichtige Personen können Ratenrechnungen für das Steuerjahr 2020 kürzen, so dass nur die voraussichtlich tatsächlich geschuldeten Steuern des Steuerjahres 2020 bezahlt werden.»

Begründung der Dringlichkeit: Das Anliegen ist dringlich, da die Direktbetroffenen jetzt 2020 und 2021 auf die notwendigen Prämienverbilligungen angewiesen sind (und nicht erst zeitverzögert). Damit kann verhindert werden, dass Personen in knappen finanziellen Verhältnissen Sozialhilfe beantragen müssen oder ihre Krankenkassenprämien nicht bezahlen und die Ausgaben des Kantons für Verlustscheine aus Prämienausständen (Art. 64a KVG) weiter ansteigen.

Die Regelung wäre auch in Analogie von Artikel 6 Absatz 3 der Notverordnung «Steuerpflichtige Personen können Ratenrechnungen für das Steuerjahr 2020 kürzen, so dass nur die voraussichtlich tatsächlich geschuldeten Steuern des Steuerjahres 2020 bezahlt werden.»

Verteiler

– Grosser Rat